

Satzung des Judo-Club Oberthal e. V.



Judo



MiI Naka Do



Kendo

Inhalt

§ 1 Name – Sitz – Rechtsverhältnisse

§ 2 Zweck – Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge und Gebühren

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Datenschutz

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Wahl des Vorstandes

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Jugendvertretung

§ 11 Geschäftsjahr

§ 12 Beschlussfassung

§ 13 Mittelverwendung

§ 14 Geschäftsordnung

§ 15 Kassenprüfung

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung des Vereins

Satzung des Judo-Club Oberthal e. V.

§ 1 Name – Sitz – Rechtsverhältnisse

Der Verein führt den Namen „**Judo-Club Oberthal**“ und hat seinen Sitz in Oberthal. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts St. Wendel unter der Nummer **3 VR 351** eingetragen und führt damit den Zusatz „e.V.“. Der Club gehört dem Saarländischen Judo-Bund e.V. an.

§ 2 Zweck – Aufgaben

(1) Zweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklung motorischer, sensorischer und sozialer Fähigkeiten zum Erreichen und Erhalten körperlicher und geistiger Fitness seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Ausübung des JUDO-Sports als Breitensport – evtl. Hinführen zum Leistungssport (so weit es die Möglichkeiten des Vereins zulassen).

Erklärtes Ziel des Vereins (insbesondere in der Jugendarbeit) ist das Vermitteln der Judowerte entsprechend den Richtlinien des Deutschen Judo-Bundes.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen, sportlichen, keinen wirtschaftlichen Zwecken und ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Aufgaben

- a) Sportliche Ausbildung der Mitglieder zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfern in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports.
- c) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- d) Fördern und unterstützen auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und fördert die Völkerverständigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- a) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes zu respektieren.
- b) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist auf Wunsch Einblick in die Satzung zu gewähren.
- c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angaben des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
- d) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Beitragszahlung, können Mitglieder ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung.
- e) Ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschuss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und zwar unter Einhalten einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen. Mit dem Austrittstag erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- c) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.
- d) Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, verfügt und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt unter Angabe der Gründe. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung von allen Rechten und Pflichten entbunden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - ... das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung, mindestens einmaliger ordentlicher Mahnung, länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden, kürzen oder gar die Beitragspflicht ganz aufheben.
 - ... das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt, gegen die Anordnung des Vorstandes oder Beschlüsse der MV verstößt.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die MV für die Zeit bis zur nächsten MV festgelegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Aktives Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; passives Wahlrecht ab Volljährigkeit. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgegebenen Bedingungen zu nutzen.

§ 6 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Geburtsdatum und -ort sowie Bankverbindung auf. Diese Informationen können in dem EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassierers gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland ist der Verein ggf. verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem im Ausnahmefall Alter und ggf. sonstige Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (Platzierungen) und besondere Ereignisse (z.B. Hallenverweise) an den Verband.

(3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligakämpfen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus. Oder er gewährt gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

- (4) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die lokalen Informationsblätter über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies ggf. auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ggf. den Landessportverband für das Saarland über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Falls der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem Unternehmen abschließen sollte, übermittelt er höchstens einmal im Jahr eine Liste der Mitglieder an diesen Kooperationspartner, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach dem Austrittsdatum durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV wird ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Sie werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter Mitteilung der Tagesordnung, auf die im Verein übliche Weise einberufen. Die so nicht zu erreichenden Mitglieder sollen schriftlich eingeladen werden.

Die ordentliche MV ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte
2. Die Entgegennahme der Kassenberichte
3. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
4. Die Wahl der Kassenprüfer
5. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge

Anträge an die MV sollen mindestens eine Woche vor dem Termin bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer (ersatzweise Protokollführer) eine Niederschrift zu führen; sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben. Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leiten die MV.

(2) Der Vorstand

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Passsachbearbeiter/in
6. Sportwart/in
7. Pressewart/in

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge anderer Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung sind von ihm auf die Tagesordnung zu übernehmen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von acht Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Schlichten von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
4. Überwachen des Sportbetriebs innerhalb des Vereins
5. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreibende Niederschrift zu führen.

(3) Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, im Geschäftsjahr ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, zum Wohle des Vereins, über einen Betrag frei zu verfügen, wie er in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes findet für die Dauer von zwei Jahren statt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wiederwahl ist möglich.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die MV ist statthaft.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angaben derselben Gründe beantragen. Die außerordentliche MV hat die gleichen Rechte, wie die ordentliche MV.

§ 10 Jugendvertretung

Die Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 17 Jahren wählen aus ihrer Mitte den Jugendvertreter, der ihre Interessen mit beratender Stimme in den Vorstandssitzungen vertritt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfassung

Beschlussfassung der Organe des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahme: Im Vorstand gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag auch nur eines Vorstandmitgliedes muss im Vorstand geheim abgestimmt werden.

§ 13 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung beinhaltet Beschlüsse der MV und des Vorstandes im Einzelnen sowie organisatorische Regelungen.

§ 15 Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den jeweiligen Jahresabschluss unverzüglich zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der MV und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassiers. Wiederwahl ist nach einer Amtspause von mindestens zwei Jahr möglich.

§ 16 Satzungsänderungen

Derartige Anträge müssen dem Vorstand vier Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin schriftlich eingereicht sein. Über Änderungen der Satzung beschließt die MV mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck besonders einberufene MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitgliederanzahl erschienen ist.

Wird die Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue MV einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

Die MV ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu

verwenden hat. Hierüber beschließt die MV, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzung wurde durch die MV am 25.06.2016 genehmigt.

Oberthal, den 25.06.2016

Unterschrift: 1. Vorsitzender

Unterschrift Schriftführer:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift: